



## FRIDERICH König in Preußen &c. &c. &c.

**U**Nsfern &c. Nachdem Wir allerhöchst eine Zeither verschiedentlich angemercket haben, daß die Feuer Schaden daher mit entstanden, weil bey Bauung der Häuser nicht die Balcken über und unter denen Caminen und Feuer-Herden ausgeschnitten, noch über denen Ofen-Löchern Gewölbe gemacht worden; So befehlen Wir Euch hiedurch allergnädigst, durchgehends und ohne Ausnahme in dortiger Provintz die Verfügung zu machen, daß hinführo alda kein Maurer und Zimmermann weiter zur Arbeit angenommen werde, bevor er sich nicht durch einen Eid verbindlich gemacht niemahlen ein Gebäude zu bauen, in welchem nicht die Balcken über und unter denen Caminen und Feuer-Herden, auch bey denen Ofen-Löchern und Schornsteinen ausgeschnitten und gehörig vermauret, mithin überdem die Ofen-Löcher gegen alle Feuers-Gefahr wohl Verwahret worden; Wobey gedachte Mauer und Zimmer Meistere noch schweren sollen, daß sie bey denen geordneten Feuer - Visitationen nach vorangeführten Umständen sehen, auch wenn sich das Gegentheil findet, solches so fort anzeigen wollen, damit die Eigenthümere angehalten werden  
den

den können, dergleichen Fehler zu ändern oder sich gefallen zu lassen, an solchen schädlichen Orten weiter gar kein Feuer zu machen; Immaffen Ihr denn dieses alles so wohl denen Bau-Bedienten, als bey denen sämtlichen Bau-Wesen in denen Städten und auf dem platten Lande hiebey concurrirenden Handwerckern genau und eigentlich bekandt zu machen und einzuschärfen, auch genau dahin zu sehen, und zu vigiliren habt, das diesem allen ein vollkommenes Genügen geschehe: Daran geschieht Unser Wille, und Wir seynd Euch mit Gnaden gewogen  
Geben Berlin den 10<sup>ten</sup>  
Februarii, 1750.

Friderich.

An

Die Gelehrte Commission &c.

v. Viereck v. Happe

**D**As hievor stehende Königl-allerhöchste Rescript vom 10<sup>ten</sup> hujus wird dem *Schultheis zu Blerjck van Dolhoff* — — — — — hiernit communiciret, um nicht nur dessen Inhalt gehörig bekandt zu machen, und die sämtliche Mauer-und Zimmer Meister den allergnädigst befohlenen Eyd ablegen zu lassen, sondern auch beständig aufs genaueste dahin zu sehen, damit Seiner Königl. Majestät heilsamsten und Landes Väterlichen Intention in allem ein völliges Genügen geleistet werden möge. Gestalten dann auch zur künftigen Nachricht diese Verordnung in dortigem Prothocollo zu registriren ist. Signatum Geldern in Commissione Regiä den 21<sup>ten</sup> Februarii. 1750:

*Gelehrte Commission. Gezeinhart.*